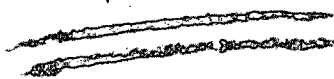


II-14182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 28. Juni 1994
GZ: 10.101/194-Pr/10a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

6500/AB

1994-06-29

zu 6692/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6692/J betreffend Berücksichtigung der Ergebnisse der parlamentarischen Enquete über die "Zukunft der Lehrlingsausbildung" am 24.2.1993, welche die Abgeordneten Mrkvicka, Ingrid Tichy-Schreder und Genossen am 25. Mai 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Maßnahmen wurden von Ihrem Ressort in Entsprechung der Ergebnisse der genannten Enquete hinsichtlich der Umsetzung der durch die letzte Novelle zum Berufsausbildungsgesetz eröffneten Reformmöglichkeiten insgesamt gesetzt, insbesondere was die Festlegung der Verwandtschaften von Lehrberufen und die Errichtung von Ausbildungsverbünden sowie die Auszeichnung von Betrieben mit besonders gutem Ausbildungsstandard angeht?

~~Republik Österreich~~Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Die Festlegung von Verwandtschaften wird großzügig gelöst. So wurde über Veranlassung des Wirtschaftsministeriums innerhalb der kaufmännischen Lehrberufe eine Vollverwandtschaft im ersten Lehrjahr festgelegt, darüber hinaus wurde bei verschiedenen weiteren Lehrberufen eine höhere Verwandtschaft festgelegt. Desgleichen wurde im Sinne einer großzügigen Lösung der Frage der Verwandtschaft eine Verwandtschaft zwischen dem Lehrberuf Tischler und dem Lehrberuf Zimmerer durchgesetzt.

Was die Frage der Festlegung von Lehrberufsgruppen mit einer Verwandtschaftsautomatik im ersten Lehrjahr anlangt, wird das Wirtschaftsministerium daher dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat in nächster Zeit entsprechende Anregungen übermitteln.

Die Ausbildung im "Ausbildungsverbund" ist dazu gedacht, auch spezialisierten Betrieben im Verbund mit anderen Lehrbetrieben eine Lehrlingsausbildung zu ermöglichen.

Vertreter der Arbeiternehmerorganisationen scheinen manchmal im "Ausbildungsverbund" einen Regelfall zu sehen, weshalb in letzter Zeit auch unter Berufung auf den "Flächenberuf" hinsichtlich der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse weit überhöhte Berufsbilder vom Beirat vorgelegt werden. Dies ist nicht ohne weiteres einzusehen, da der Lehrberuf auf eine solche Weise konzipiert werden soll, daß er auch von einem einzelnen Betrieb mit üblicher Sach- und Personalausstattung ausgebildet werden kann.

Bei der Regelung der Auszeichnung von Betrieben mit besonders gutem Ausbildungsstandard nach § 30a Berufsausbildungsgesetz hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß hierfür ein "einstimmiger Antrag" des Bundes-Berufsausbildungsbeirates vorzuliegen hat. Dem öster-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

reichischen Verwaltungsrecht ist jedoch eine Antragstellung zugunsten Dritter vollkommen fremd. Es ist auch fraglich, wem der Auszeichnungsbescheid - nämlich entweder dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat oder dem auszuzeichnenden Betrieb - zuzustellen ist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde befaßt, um ein dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 entsprechendes Verwaltungsverfahren durchführen zu können. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat im übrigen bis jetzt keinen "einstimmigen Antrag" vorgelegt.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Hilfestellungen könnten Sie sich in Ihrem Ressort für die ausbildenden Betriebe vorstellen, um den Ausbildungsstandard zu heben und eine effiziente Tätigkeit der Lehrlingsstellen sicherzustellen?

Antwort:

Aufgrund der Arbeitszeitverkürzungen und der einseitig vom Unterrichtsministerium durch Lehrplanverordnungen festgelegten Berufsschulzeitausweitung wurde die dem Betrieb zur Verfügung stehende Ausbildungszeit über Gebühr eingeschränkt.

Durch § 6 Berufsausbildungsgesetz wird die Dauer der Lehrzeit eines Lehrberufes festgelegt. Die Aufteilung der Ausbildungszeit zwischen Lehrbetrieb einerseits und Berufsschule andererseits ist jedoch in keinem Gesetz ausdrücklich determiniert. Das Schulorganisationsgesetz kann lediglich Bestimmungen über die in der Berufsschule zu führenden Gegenstände, trifft aber keine Bestimmungen über den zeitlichen Umfang des Berufsschulunterrichtes.

Als Gegenmaßnahme hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten daher bereits 1992 folgende Ergänzung des § 6

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Berufsausbildungsgesetz vorgeschlagen, um das Zeitbudget zwischen Betrieb und Berufsschule eindeutig gesetzlich zu determinieren:

"§ 6 (1) Die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf hat in der Regel drei Jahre zu betragen; sie darf innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis höchstens vier Jahren nur in ganzen oder halben Jahren festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit eines Lehrberufes sind die in diesem zu erlernenden Fertigkeiten und Kenntnisse, der Schwierigkeitsgrad der Ausbildung in dem betreffenden Lehrberuf sowie die Anforderungen die die Berufsausübung stellt, maßgebend."

[Hiebei ist von einer Ausbildungszeit von 40 Stunden die Woche auszugehen. Für die Ausbildung im Lehrbetrieb entsprechend dem Berufsbild sind hievon 30 Stunden, für die Ausbildung in der Berufsschule entsprechend den Pflichtgegenständen 10 Stunden anzusetzen. Diese Verteilung der betrieblichen Ausbildungszeit und der Ausbildung in der Berufsschule ist auf die Gesamtlehrzeit zu berechnen und kann innerhalb dieses Maßes je Lehrjahr verschieden aufgeteilt werden. Wenn es die Besonderheiten des Lehrberufes erfordern, insbesondere etwa wegen des hohen Anteils an fachtheoretischen Kenntnissen oder des hohen Anteils an praktischen Fertigkeiten, kann die Ausbildung in der Berufsschule oder im Lehrbetrieb in höchstens zwei Wochenstunden je Lehrjahr verlängert und die betriebliche Ausbildung bzw. die Ausbildung in der Berufsschule entsprechend verkürzt werden. Dies ist in den Ausbildungsvorschriften des betreffenden Lehrberufes festzulegen. Die Ausbildung in der Berufsschule kann nur dann verlängert werden, wenn die sachliche Ausstattung der Berufsschule hierfür gegeben ist.]

Erst eine eindeutige Festlegung der dem Betrieb und der Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit führt eine echte Dualität der Lehrausbildung herbei.

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Dem Wirtschaftsministerium ist nicht bekannt, daß die Tätigkeit der Lehrlingsstellen (Berufsausbildungsbehörden erster Instanz) ineffizient ist. Eine Hilfestellung zur Steigerung der Effizienz ist daher nicht notwendig.

Punkt 3 der Anfrage:

Inwieweit wurde von Ihrem Ressort durch entsprechende Informationsstrukturen und das Bereitstellen der notwendigen finanziellen Mittel eine Vorbereitung auf die Teilnahme an entsprechenden EU-Programmen getroffen?

Antwort:

Im Bericht über die Berufsausbildung in Österreich 1993 wird dem Nationalrat ausführlich über die EU-Programme im Bereich der Berufsausbildung Bericht erstattet. Bereits dort wurde angedeutet, daß die Frage der Betreuung der einzelnen EU-Programme im Bereich der Berufsausbildung zu gewissen positiven Kompetenzkonflikten geführt hat.

Im Teilheft zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1994, Kapitel 63 wurde erstmals ein VA-Ansatz "Beteiligungen an EG-Programmen/Aufwendungen (1/63038)" eröffnet.

Da generell die genaue Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel für die Teilnahme an EG-Programmen zum Zeitpunkt der Vorlage des Bundesvoranschlages an den Nationalrat noch nicht feststand, wurde der zitierte VA-Ansatz nur gering dotiert, aber in das Bundesfinanzgesetz 1994, Artikel VII Ziffer 19 eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen auf Überschreitung unter anderem beim VA-Ansatz 1/63038 aufgenommen.

Diese Ermächtigung setzt den Bundesminister für Finanzen in die Lage, auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Ange-

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

legenheiten die notwendigen Mittel für die Teilnahme an den entsprechenden EU-Programmen zur Verfügung zu stellen.

Punkt 4 der Anfrage:

Welche Schritte wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um eine den Anforderungen entsprechende verpflichtende Ausbildung der Ausbilder zu gewährleisten?

Antwort:

Die Ausbildung der Ausbilder ist eine Angelegenheit der Lehrbetriebe und dem Bereich der Weiterbildung zuzuordnen. Gemäß § 29b Abs. 4 gilt die Bestimmung des § 22 Abs. 9 Berufsausbildungsgesetz für die Ausbilderprüfung sinngemäß. Aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes ergibt sich daher, daß es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, die vom Landeshauptmann durchzuführen ist. Dem Wirtschaftsministerium stehen daher in dieser Hinsicht keinerlei Mittel zur Verfügung.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1992 wurde vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagen, diese Frage zu den Lehrlingsstellen zu transferieren, was allerdings von den Sozialpartnern nicht aufgegriffen wurde und daher auch nicht in den Initiativantrag des Nationalrates aufgenommen wurde.

Punkt 5 der Anfrage:

In welchem Umfang werden Sie bei der Vorbereitung und Realisierung von Reformen im gegenständlichen Bereich die Berufsbildungsforschung verstärkt heranziehen?

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Antwort:

Im Bereich der Berufsbildungsforschung bestehen praktisch drei Institute:

- Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft,
- Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung sowie
- Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung.

Vorschläge für eine Reform der Berufsausbildung sind in großem Maße vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten selbst ausgegangen. In der überwiegenden Zahl der Fälle konnten sie jedoch nicht die Zustimmung eines der Sozialpartner oder beider Sozialpartner finden und daher auch nicht realisiert werden. Es sei darauf verwiesen, daß im Zuge der Vorarbeiten zur Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1992 eine Fülle von Verbesserungsvorschlägen vom Wirtschaftsministerium ausgingen, diese jedoch nicht Eingang in die Novelle gefunden haben (Lehrberufsgruppen, Fachrichtungen bei Lehrberufen, Festlegung der Ausbildungszeiten, erleichterter Zugang von Schulabsolventen zur Lehrabschlußprüfung, Neuregelung der Prüfungsgebühren, Neuregelung des Ausbilderwesens usw.).

